

Abteilungsordnung Badminton

1. Allgemeines

Dieser Ordnung liegt die Satzung der Turn - und Sportgemeinde Backnang 1846, e.V. im folgenden TSG genannt, in ihrer jeweiligen Fassung zugrunde.

Die einzelnen Satzungsbestimmungen sind somit uneingeschränkter Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

Dies gilt auch für solche Bestimmungen der Satzung, die in dieser Ordnung nicht besonders erwähnt sind. Die Abteilungsordnung hat lediglich den Zweck, spezifische Belange der Badmintonabteilung im Einzelnen zu regeln.

2. Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Ausübung des Badmintonsports auf allen Leistungsebenen. (Wettkampf- und Übungsbetrieb)

3. Aufnahme

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Ordnung der TSG Abteilung Badminton an.

4. Abteilungsumlage

Neben den gemäß der TSG-Satzung zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen ist eine besondere Abteilungsumlage zu zahlen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung der Badmintonabteilung festgesetzt wird. Diese Abteilungsumlage wird zur Abdeckung der Kosten verwendet, die für den Sportbetrieb und die sonstigen Aktivitäten der Abteilung entstehen. Unter anderem gehören hierzu Kosten für Bälle, Netze, Verbandsumlagen, Hallenbenutzungskosten und gesellschaftliche Veranstaltungen der Abteilung. Diese Umlage ist grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft in der Abteilung Badminton, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme am Sportbetrieb, zu entrichten. Sie wird durch Lastschriftinzugsverfahren jährlich erhoben.

5. Organe

Die Angelegenheiten der Abteilung werden verwaltet durch den Abteilungsleiter, den Abteilungsausschuss und durch die Mitgliederversammlung der Abteilung.

6. Abteilungsleiter und Stellvertreter

Der Abteilungsleiter (AL) vertritt die Abteilung nach außen, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter (AL2). Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen ein, regelt deren Leitung und hat einen Jahresbericht zu erstatten.

7. Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Abteilungsleiter (AL) und stellvertretendem Abteilungsleiter (AL2),
Technischer Leiter (TL) und stellvertretender Technischer Leiter (TL2),
Jugendleiter (JL) und stellvertretender Jugendleiter (JL2)
Medienwart (MW) und stellvertretender Medienwart (MW2),
Schriftführer (SF),
Kassenwart (KW)

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Abteilung.

Er regelt die laufenden Geschäfte, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der TSG-Satzung und der Abteilungsordnung.

Für die Beschlussfassung des Ausschusses genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

Alle Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
Auf Einladung des Ausschusses können nicht dem Ausschuss angehörende Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

8. Technischer Leiter und Stellvertreter

Der Technische Leiter ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie der sonstigen sportlichen Veranstaltungen der Abteilung verantwortlich. Er hat in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten.

Darüber hinaus ist er in allen technischen Fragen Gesprächspartner für den Technischen Leiter der TSG.

9. Kassenwart und Kassenprüfer

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Rechnungswesens der Abteilung. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Alljährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.

Das Prüfergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören und werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

10. Medienwart und Stellvertreter

Der Medienwart hat die Öffentlichkeit und die Presse über sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu unterrichten und bei der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung mitzuwirken.

Dem Medienwart unterliegt die Gestaltung der Homepage der Abteilung und deren Aktualisierung.

Eventuelle Honorarzahungen durch die Presseorgane an den Pressewart gehen als Leistungshonorar zu seinen Gunsten.

10.1 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses, Spielerversammlung und der Mitgliederversammlung.

11. Jugendleiter und Stellvertreter

Der Jugendleiter ist für die Jugendbetreuung, soweit sie nicht durch die Übungsleiter bzw. die Trainer wahrgenommen wird, zuständig.

Hierzu gehört die Bearbeitung aller Jugendfragen in der Abteilung, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Vereinsjugendleitung und die Verbindung zum Elternhaus der Jugendlichen. Er soll Bindeglied sein zwischen den Jugendlichen und der Abteilungsleitung und vertritt die ihm durch den Jugendsprecher übertragenen Belange der Jugendlichen im Ausschuss.

12. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt.

Dem Abteilungsleiter steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Ausschuss beschließt oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine Versammlung schriftlich beantragen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind mindestens 7 Tage vorher

schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zugelassen werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einverstanden ist.

13. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 13.1 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichts,
- 13.2 Entlastung der Ausschussmitglieder,
- 13.3 Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreter,
- 13.4 Wahl des Technischen Leiters und Stellvertreter,
- 13.5 Wahl des Jugendleiters und Stellvertreter,
- 13.6 Wahl des Medienwarts und Stellvertreter,
- 13.7 Wahl des Schriftführers,
- 13.8 Wahl des Kassenwarts,
- 13.9 Wahl der beiden Kassenprüfer,
- 13.10 Festlegung der Abteilungsumlage,
- 13.11 Genehmigung der Abteilungsordnung.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 15 Jahre. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Änderung dieser Ordnung ist mit einfacher Mehrheit möglich und muss in der Tagesordnung angekündigt sein.

Gewählt wird in geheimer Wahl. Die Versammlung kann jedoch offen abstimmen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

14. Trainingsordnung

Für die Gesamtgestaltung und Einteilung des Übungsbetriebes ist die jeweils gültige Fassung der Trainingsordnung, die nach den jeweiligen Erfordernissen vom Ausschuss beschlossen wurde, für alle Teilnehmer verbindlich.

15. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2009 gebilligt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.